



## **Satzung**

# **über die Erhebung von Gebühren für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Neubukow**

### **(Feuerwehrgebührensatzung)**

Auf der Grundlage der §§ 5 und 22 Abs. 3 Nr. 6 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011 S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. MV S. 467), und der §§ 1, 2, 4 und 6 Kommunalabgabengesetz Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005 S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2021 (GVOBl. M-V S. 1162), sowie des § 26 Gesetz über den Brandschutz und die Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern (Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V / BrSchG M-V) vom 21. Dezember 2015 (GVOBl. M-V 2015 S. 612), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27.04.2020 (GVOBl. M-V S. 334, 394), hat die Stadtvertretung der Stadt Neubukow in ihrer Sitzung am 07.12.2021 folgende Satzung einschließlich der Anlage 1 (- Gebührentarife -) und Anlage 2 (- Gebührenkalkulation -) beschlossen:

### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr sind im Rahmen der ihr obliegenden Pflichtaufgaben unentgeltlich für:
1. den Geschädigten bei Bränden und im Falle einer Katastrophe infolge von Naturereignissen;
  2. die Rettung von Menschen und Tieren aus akuter Lebensgefahr;
  3. die Nachbarschaftshilfe im Sinne des Brandschutzgesetzes M-V innerhalb der angegebenen Luftlinienentfernung;
  4. Maßnahmen im Rahmen des vorbeugenden Brandschutzes.

- (2) Andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr sind nach Maßgabe dieser Satzung gebührenpflichtig.

Dies gilt insbesondere für:

1. Brandsicherheitswachen und andere Sicherheitsdienste;
  2. die Nachbarschaftshilfe im Sinne des Brandschutzgesetzes M-V außerhalb der angegebenen Luftlinienentfernung;
  3. Einsätze bei Unglücksfällen und bei Hilfeleistungen, insoweit keine Rettung aus akuter Lebensgefahr erfolgt;
  4. Maßnahmen zur Abwehr sonstiger Gefahren;
  5. missbräuchliche Alarmierungen der Freiwilligen Feuerwehr;
  6. Alarmierungen aufgrund eines Fehlalarms durch Brandmeldeanlagen.
- (3) Gleichfalls gebührenpflichtig sind Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr, die über den gesetzlichen Aufgabenbereich hinausgehen bzw. nicht im öffentlichen Interesse erfolgen. Eine solche Inanspruchnahme kann nur erfolgen, wenn dadurch die Erfüllung der Pflichtaufgaben nicht gefährdet ist und die Ausübung der Leistungen nicht gegen die guten Sitten im geschäftlichen Verkehr verstößt. Ein Rechtsanspruch auf derartige Leistungen besteht nicht.

## **§ 2 Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht besteht unabhängig davon, ob die Inanspruchnahme von Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr aufgrund gesetzlicher Bestimmungen, polizeilicher oder behördlicher Anordnungen oder aufgrund eines Auftrages durch Betroffene, Verantwortliche bzw. Dritte erfolgt.
- (2) Verzichtet ein Auftraggeber auf Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr, nachdem die Einsatzkräfte bereits ausgerückt sind, oder werden die Leistungen unnötig oder durch Umstände unmöglich, die Freiwillige Feuerwehr nicht zu vertreten hat, so wird die Gebührenpflicht dadurch nicht aufgehoben.

## **§ 3 Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner sind:
  1. der Auftraggeber
  2. der Eigentümer, Halter oder diejenigen Personen, zu deren Gunsten die Leistungen erfolgen oder deren Verpflichtung oder Interessen durch die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr wahrgenommen werden.

- (2) Außerdem sind Gebührenschuldner:
1. die jeweilige Gemeinde, der Nachbarschaftshilfe geleistet wurde;
  2. wer die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat;
  3. wer die Feuerwehr vorsätzlich oder grob fahrlässig grundlos alarmiert hat;
  4. wer eine Brandmeldeanlage betreibt, wenn diese einen Fehlalarm ausgelöst und ein Ausrücken der Freiwilligen Feuerwehr verursacht hat;
  5. der Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden durch den Betrieb von Schienen-, Luft-, Wasser- oder Kraftfahrzeugen entstanden ist; ausgenommen davon sind Einsätze zur Rettung von Menschenleben;
  6. der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte von Gewerbe- oder Industriebetrieben für den Einsatz von Sonderlösch- oder Sondereinsatzmitteln;
  7. bei Brandsicherheitswachen der Veranstalter;
  8. der Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder wer die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt, außer in den Fällen des §1 Abs. 2 des BrSchG M-V.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

#### **§ 4 Gebührenmaßstäbe**

- (1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach den in der Anlage zu dieser Satzung enthaltenen Tarifen. Dem Gebührenschuldner wird hierüber ein Gebührenbescheid zugestellt.
- (2) Der Gebührenberechnung wird die Zeit zwischen dem Verlassen des Feuerwehrgerätehauses und der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft (Einsatzzeit) zugrunde gelegt. Die Abrechnung erfolgt minutengenau.
- (3) Auslagen sind in der entstandenen Höhe zu ersetzen. Die Kosten für Verbrauchsmaterialien bemessen sich nach der Verbrauchsmenge und dem jeweiligen Kaufpreis.

#### **§ 5 Fälligkeit, Stundung, Erlass von Gebühren**

- (1) Die Gebühren werden mit der Zustellung des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Stellen die Gebühren im Einzelfall eine besondere Härte dar, können diese auf Antrag gestundet, ermäßigt oder erlassen werden.

## § 6 Inkrafttreten

- (1) Die Feuerwehrgebührensatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Feuerwehrgebührensatzung vom 10.06.1998 außer Kraft.

Neubukow, den 08.12.2021

  
Roland Dethloff  
Bürgermeister



Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV-MV) enthalten oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 5 KV M-V nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Einbeziehung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt geltend gemacht wird.

Neubukow, den 08.12.2021

  
Roland Dethloff  
Bürgermeister



## Gebührentarife

### I. Personaleinsatzkosten

#### Gebühr je Einsatzkraft

je Einsatzstunde	30,40 €
je Einsatzminute	0,50 €

### II. Einsatzkosten je Fahrzeug je Fahrzeugkategorie

#### Führungs- und Transportfahrzeug (ELW, MTW)

je Einsatzstunde	6,21 €
je Einsatzminute	0,10 €

#### Löschfahrzeuge (z.B. HLF, LF)

je Einsatzstunde	60,67 €
je Einsatzminute	1,01 €

Betriebsabrechnungsbogen

Umlageschlüssel

Kostensätze

Betriebsabrechnungsbogen

Anlage 2

	VKSt Standort & Verwaltung	VKSt Bewegung Fahrzeuge	VKSt Bewegung Personal	Vorhaltekosten Fahrzeuge	Einsatzkosten Fahrzeuge	Vorhaltekosten Personal	Einsatzkosten Personal	nicht ansatzfähig	Summe
Personalkosten	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	11.635 €	1.562 €	0 €	13.197 €
Zuschüsse/ Erträge	-2.314 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	-24.420 €	-26.733 €
Sachkosten	29.703 €	5.013 €	11.785 €	17.686 €	0 €	15.159 €	0 €	24.226 €	103.571 €
Gemeinkosten	7.390 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	7.390 €
Abschreibungen	19.548 €	0 €	0 €	4.027 €	0 €	2.823 €	0 €	515 €	26.914 €
kalk. Zinsen	22.441 €	0 €	0 €	2.932 €	0 €	334 €	0 €	77 €	25.784 €
Summe je Primärkostenstelle	76.769 €	5.013 €	11.785 €	24.645 €	0 €	29.952 €	1.562 €	398 €	150.123 €
Umlageverteilung Standort und Verwaltung nach m²		0%	0%	63%	0%	34%	0%	3%	100%
Umlage Standort und Verwaltung		0 €	0 €	48.745 €	0 €	25.771 €	0 €	2.253 €	76.769 €
Summe je Kostenstelle II	0	5.013 €	11.785 €	73.390 €	0 €	55.722 €	1.562 €	2.651 €	150.123 €
Umlageverteilung Fahrzeuge Bewegung			0%	84%	16%	0%	0%	0%	100%
Umlage Fahrzeuge Bewegung			0 €	4.196 €	816 €	0 €	0 €	0 €	5.013 €
Summe je Kostenstelle III		0	11.785 €	77.586 €	816 €	55.722 €	1.562 €	2.651 €	150.123 €
Umlageverteilung Personal Bewegung				0%	0%	61%	39%	0%	100%
Umlage Personal Bewegung				0 €	0 €	7.177 €	4.608 €	0 €	11.785 €
Summe je Kostenstelle III			0	77.586 €	816 €	62.899 €	6.170 €	2.651 €	150.123 €



## Umlageschlüssel

	Einheit	VKSt Standort & Verwaltung	VKSt Bewegung Fahrzeuge	VKSt Bewegung Personal	Vorhaltekosten Fahrzeuge	Einsatzkosten Fahrzeuge	Vorhaltekosten Personal	Einsatzkosten Personal	nicht ansatzfähig	Summe
Umlage VKSt Standort & Verwaltung	m²				414,03		218,89		19,14	652,06
Umlage VKSt Bewegung Personal	h				819	159				978,3333333
Umlage VKSt Bewegung Personal	h						1576	1012		2587,3333333

	Einheit	VKSt Standort & Verwaltung	VKSt Bewegung Fahrzeuge	VKSt Bewegung Personal	Vorhaltekosten Fahrzeuge	Einsatzkosten Fahrzeuge	Vorhaltekosten Personal	Einsatzkosten Personal	nicht ansatzfähig	Summe
Umlage VKSt Standort & Verwaltung	%		0,00%	0,00%	63,50%	0,00%	33,57%	0,00%	2,94%	100%
Umlage VKSt Bewegung Personal	%		0,00%	0,00%	83,71%	16,29%	0,00%	0,00%	0,00%	100%
Umlage VKSt Bewegung Personal	%		0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	60,90%	39,10%	0,00%	100%



Kostensätze nach den Jahresabschlüssen  
2017 bis 2019

Kostensätze

Jahreseinsatzkosten Personal	6.170 €
Jahreseinsatzstunden Personal	1012 h
Einsatzkosten je Stunde	6,10 €

Jahresvorhaltekosten Personal	62.899 €
Jahresvorhaltestunden Personal	2587 h
Vorhaltekosten je Stunde	24,31 €

Pauschalsätze Personal	Einsatzkosten je Stunde	Vorhaltekosten je Stunde	Gebühr je Einsatzkraft je Einsatzstunde	Gebühr je Einsatzkraft je Einsatzminute
Gebühr je Einsatzkraft	6,10 €	24,31 €	30,40 €	0,50 €

Variante 1 Grundgebühr

Jahresvorhaltekosten Fahrzeuge	77.586 €
Jahresvorhaltestunden Fahrzeuge	2000 h
Einsatzkosten je Vorhaltestunde (pauschal)	38,79 €
Jahreseinsatzkosten Fahrzeuge	816 €

Fahrzeugkategorie	Einsatzstunden	Kraftstoffverbrauch	Recheneinheiten	prozentuale Verteilung Einsatzkosten	Aufteilung Einsatzkosten	Einsatzkosten je Einsatzstunde je Fahrzeug je Fahrzeugkategorie
Führungs- und Transportfahrzeuge (z.B. ELW, MTW)	35,00	10,00	350,00	8%	63,57 €	1,82 €
Löschfahrzeuge (z.B. HLF, LF)	124,33	33,33	4144,44	92%	752,79 €	6,05 €
			4494,44			

Pauschalsätze Fahrzeuge	Einsatzkosten je Stunde	Leistungsabreibung je Fahrzeugkategorie	Gebühr je Einsatzkraft je Einsatzstunde	Gebühr je Einsatzkraft je Einsatzminute
Führungs- und Transportfahrzeuge (z.B. ELW, MTW)	1,82 €	4,40 €	6,21 €	0,10 €
Löschfahrzeuge (z.B. HLF, LF)	6,05 €	54,62 €	60,67 €	1,01 €